

Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw

Die Mitglieder der komba gewerkschaft nrw haben gemäß § 7 in Verbindung mit § 10 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zur näheren Regelung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat auf der Grundlage des § 10 der Satzung der Landesgewerkschaftstag am 04.02.2022 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die §§ 2 und 3 gelten zwingend und unmittelbar für jedes Mitglied der komba gewerkschaft nrw mit Ausnahme der korporativ angeschlossenen Organisationen; sie sind auch für die Orts-/ Kreisverbände und Fachgruppen verbindlich.
- 2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 sind von den Organen der Orts-/ Kreisverbände/ Fachgruppen bei der Festlegung der örtlichen Regelungen zwingend zu beachten.
- 3) Der Einzug des Gesamtbeitrags gem. § 4 Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw wird von der komba gewerkschaft nrw vorgenommen. Der örtliche Teilbeitrag gem. § 4 der Beitragsordnung wird an die Orts-/ Kreisverbände/ Fachgruppen überwiesen.
- 4) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 gelten nur im Verhältnis zwischen der komba gewerkschaft nrw und dem Orts-/ Kreisverband/ der Fachgruppe.

§ 2 Beitragspflicht

- 1) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht für die Zeit vom Ersten des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie endet. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehende Beitragsforderungen bleiben unberührt (§ 8 Abs. 5 der Satzung). Die komba gewerkschaft nrw kann auf die Beitreibung ausstehender Beiträge verzichten, sofern der Aufwand unverhältnismäßig zur offenen Forderung ist, bzw. die Forderung offenkundig nicht eingetrieben werden kann.
- 2) Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, die vorübergehend über kein Einkommen aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Rechtsverhältnis verfügen, insbesondere bei:
 - a) Beurlaubung ohne Anspruch auf Dienstbezüge/Entgelt;
 - b) vorübergehender Erwerbslosigkeit;
 - c) Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Leistungen nach § 22 TVöD oder vergleichbaren Bestimmungen.
- 3) Das Mitglied hat die Umstände, aufgrund derer es die vorübergehende Beitragsfreiheit geltend macht, gegenüber dem Vorstand des zuständigen Orts-/ Kreisverbandes/ der zuständigen Fachgruppe schriftlich oder auf elektronischem Weg darzulegen und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Beitragsbefreiung trifft die komba gewerkschaft nrw im Einvernehmen mit dem zuständigen Orts-/ Kreisverband/

der zuständigen Fachgruppe. Die Beitragsbefreiung wird zum Ersten des dem Zugang der Mitteilung nach Satz 1 folgenden Kalendermonats wirksam; eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig. Macht das Mitglied die Beitragsfreiheit schriftlich oder auf elektronischem Wege gegenüber der komba gewerkschaft nrw oder einer Regionalgeschäftsstelle geltend, so gilt der Zugang bei dieser Stelle.

4) Das Mitglied kann auf begründeten Antrag aus anderen sozialen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. § 7 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 3 Mitteilungspflichten des Mitgliedes

1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Veränderungen seines aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Rechtsverhältnisses erzielten Einkommens, die für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages von Bedeutung sind, dem Vorstand des zuständigen Orts-/ Kreisverbandes/ der zuständigen Fachgruppe schriftlich oder auf elektronischem Weg unverzüglich mitzuteilen. Eine schriftliche oder auf elektronischem Wege erfolgte Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle oder an eine Regionalgeschäftsstelle ersetzt die Anzeige gegenüber dem Orts-/ Kreisverband/ der Fachgruppe. Die Mitteilungspflicht des Mitgliedes entfällt, wenn es sicher davon ausgehen kann, dass der Vorstand des zuständigen Orts-/ Kreisverbandes/ der zuständigen Fachgruppe in zulässiger Weise auf anderen Wegen von den Veränderungen Kenntnis erlangt (z. B. bei Beitragseinzug durch Gehaltsabzug).

2) Unterlässt das Mitglied die Mitteilung gem. Abs. 1 und wird deshalb ein zu niedriger Mitgliedsbeitrag erhoben, können Leistungen, die die komba gewerkschaft nrw und/oder der zuständige Orts-/ Kreisverband/ die zuständige Fachgruppe in dem entsprechenden Zeitraum erbracht hat, von der die Leistung gewährenden Organisationsebene in angemessenem Umfang zurückgefordert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied für den in Frage kommenden Zeitraum die Differenz nachträglich zahlt. Eine Nachforderung ist nach näherer Bestimmung der örtlichen Beitragsregelungen zulässig.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, gegenüber dem Vorstand des zuständigen Orts-/ Kreisverbandes/ der zuständigen Fachgruppe schriftlich oder auf elektronischem Wege unverzüglich anzuzeigen, wenn die Umstände, die zu einer Beitragsfreiheit oder Beitragsreduzierung nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 4 geführt haben, entfallen sind. Kommt das Mitglied dieser Pflicht nicht nach, gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 4 Gesamtbeitrag, Grundbeitrag und örtlicher Teilbeitrag

1) Der Gesamtbeitrag wird in der Höhe, wie sie sich aus der Anwendung des § 5 ergibt, von jedem Mitglied von der komba gewerkschaft nrw erhoben. Abs. 4 bleibt unberührt. Der Gesamtbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und einem örtlichen Teilbeitrag.

2) Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen örtlichen Gewerkschaftsarbeit beinhaltet der Gesamtbeitrag einen örtlichen Teilbeitrag für die Arbeit der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen. Der örtliche Teilbeitrag beträgt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt

ist, 0,1 Prozent der Dienstbezüge/ des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der individuellen Besoldungs-/Entgeltgruppe.

3) Ausbildungskräfte die eine entsprechende Vergütung erhalten sind vom Grundbeitrag befreit.

4) Der örtliche Teilbeitrag für Rentnerinnen/Rentner und Beamtinnen/Beamte im Ruhestand sowie für Hinterbliebene beträgt 0,1 Prozent der Dienstbezüge/ des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der zuletzt im aktiven Dienst erreichten individuellen Besoldungs-/Entgeltgruppe. § 5 Abs. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.

5) Soll ein Mitglied auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden, ist im Einzelfall die vorhergehende ausdrückliche Zustimmung der komba gewerkschaft nrw einzuholen, wenn von der Befreiung der Grundbeitrag ganz oder teilweise berührt wird. Fehlt diese Zustimmung, besteht die Pflicht des Orts-/ Kreisverbandes/ der Fachgruppe zur Abführung des ungekürzten Grundbeitrages fort.

6) Abweichend von § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 kann der zuständige Orts-/ Kreisverband/ die zuständige Fachgruppe mit der komba gewerkschaft nrw vereinbaren, dass er bzw. sie den Beitragseinzug selbst wahrnimmt. Der Landesvorstand beschließt hierfür eine entsprechende Muster-Vereinbarung, die anzuwenden ist.

7) Ortsverbände, Kreisverbände und Fachgruppen,

a) deren örtlicher Zuschlag zum 31.12.2020 in der Summe höher war, als wenn er in Form des örtlichen Teilbeitrags nach dieser Beitragsordnung erhoben worden wäre und

b) die Aufgaben der komba gewerkschaft nrw übernehmen,

können abweichend von § 4 Abs. 2 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 6 einen höheren örtlichen Teilbeitrag vereinnahmen. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Der Landesvorstand erlässt Richtlinien für eine solche Vereinbarung.

§ 5 Höhe des Gesamtbeitrages

1) Der Gesamtbeitrag beträgt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 0,9 Prozent der Dienstbezüge/ des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der individuellen Besoldungs-/Entgeltgruppe.

2) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Gesamtbeitrag entsprechend dem Verhältnis erhoben, das für die Bemessung der Dienstbezüge bzw. des Entgeltes gilt.

3) Bei Altersteilzeit bleiben bei der Anwendung des Absatzes 2 Aufstockungsbeträge und vergleichbare Leistungen außer Betracht.

4) Richtet sich die Bezahlung des Mitgliedes nach einem mit dem Aufbau der Besoldungsordnung A oder einer TVöD-Entgelttabelle nicht vergleichbaren Regelwerk (z. B. freie Vereinbarung, stufenfreier Tarif), beträgt der Gesamtbeitrag 0,9 Prozent des

tatsächlichen regelmäßigen Einkommens; dabei bleiben Entschädigungen, Zulagen, Zuschläge und erfolgsorientierte Einkommensbestandteile außer Betracht.

5) Für Beamtinnen/Beamte im Ruhestand und für Rentnerinnen/Rentner sowie für Hinterbliebene beträgt der Gesamtbeitrag 0,4 Prozent der Dienstbezüge/ des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der zuletzt im aktiven Dienst erreichten individuellen Besoldungs-/ Entgeltgruppe. § 5 Abs. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.

6) Für Ausbildungskräfte beträgt der Gesamtbeitrag 0,4 % der Vergütung des ersten Ausbildungsjahres. Die Einnahmen aus Beiträgen für Ausbildungskräfte sollen für die örtliche Jugendarbeit verwendet werden.

§ 6 Änderung des Gesamtbeitrages; Nachforderungen

1) Ändert sich die Berechnungsgrundlage für den Gesamtbeitrag individuell (z. B. durch Beförderung, Höhergruppierung, Eintritt in den Ruhestand/ Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente, Änderung eines arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltes), so ist der sich daraus ergebende neue Gesamtbeitrag grundsätzlich von dem Kalendermonat an zu erheben und abzuführen, in dem die Änderung der Berechnungsgrundlage wirksam wird, spätestens aber mit Wirkung des Ersten des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt folgt, an dem der Vorstand des zuständigen Orts-/ Kreisverbandes/ der zuständigen Fachgruppe von dem die Änderung auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt. Gleiches gilt, wenn eine mit dem Beitragseinzug betraute Stelle (z. B. Arbeitgeber/Dienstherr) einen der geänderten Berechnungsgrundlage angepassten Beitrag abführt.

2) Ändern sich die für den Gesamtbeitrag maßgeblichen Berechnungsgrundlagen allgemein (Veränderung der maßgeblichen Einkommenstabelle), ist der sich daraus ergebende neue Gesamtbeitrag ab einem vom geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Zeitpunkt zu erheben und abzuführen.

3) Liegen dem Gesamtbeitrag kollektiv vereinbarte Regelwerke zu Grunde, an denen weder die dbb tarifunion noch eine Organisationsebene der komba gewerkschaft beteiligt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

4) Sofern und soweit Beitragsnachforderungen erhoben werden, weil maßgebende Umstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 3), ist der auf den Gesamtbeitrag entfallende Anteil der Nachzahlung nachträglich abzurechnen und abzuführen.

§ 7 Sonstige Regelungen

1) Für Entscheidungen nach § 2 Abs. 4 (Beitragsbefreiung/ Beitragsreduzierung aus sozialen Gründen) und nach § 3 Abs. 3 und 4 (Nachforderungen wegen unterbliebener Mitteilung) ist die komba gewerkschaft nrw zuständig. Diese trifft sie im Einvernehmen mit den zuständigen Orts-/ Kreisverbänden/ Fachgruppen.

2) Wenn das Verhalten eines Mitgliedes im Einzelfall (z. B. durch Verweigerung von Informationen trotz schriftlicher Aufforderung) nicht eine längere Zeitdauer rechtfertigen, sollen Nachforderungen wegen unterlassener Mitteilung über veränderte Bezahlungsgrundlagen für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geltend gemacht werden; auf eine Nachforderung kann auch in vollem Umfang verzichtet werden.

3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass die einer Beitragsbefreiung bzw. Beitragsreduzierung zu Grunde liegenden Umstände weggefallen sind. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Nachforderung ist in diesen Fällen jedoch nur ausnahmsweise möglich.

§ 8 Abrechnung und Abführung des örtlichen Teilbeitrags

1) Die komba gewerkschaft nrw ist verpflichtet, dem zuständigen Orts-/ Kreisverband/ der zuständigen Fachgruppe, die jeweiligen Abrechnungen (Zahlungsläufe, Statistiken, Grund- und Gesamtabrechnungen) jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck sollen diese für die vom Orts-/Kreisverband bzw. der Fachgruppe bevollmächtigten Personen im Mitgliederverwaltungsprogramm abzurufen sein.

2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Orts-/ Kreisverband/ eine Fachgruppe irrtümlich oder wegen unterlassener Information durch ein Mitglied einen zu hohen oder zu niedrigen Anteil am Gesamtbeitrag erhalten hat, erfolgt eine Erstattung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten.

§ 9 Zahlungsverzug

1) Bleibt die komba gewerkschaft nrw trotz Mahnung länger als zwei Monate mit der Abführung des örtlichen Teilbeitrags im Verzug, kann der betroffene Orts-/ Kreisverband/ die betroffene Fachgruppe auch ohne vorherige Ankündigung Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit (§ 8 Abs. 1) in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz erheben. Für die Berechnung der Verzugszinsen ist die letzte vorgenommene Abrechnung zu Grunde zu legen.

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2023 Kraft.

Beschlossen vom 31. Gewerkschaftstag am 04. Februar 2022 in Mönchengladbach.